

**TEIL I:
UNTERNEHMENSNACHFOLGE BEI DER HEGI AG**

Lösungsvorschlag Frage I.1.: Steuerliche Fragen

a) Steuerfolgen bei Anna Fischer

Im Normalfall (Verkauf von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen) handelt es sich um einen steuerfreien Kapitalgewinn (DBG Art. 16 Abs. 3). Hier stellt sich aber die Frage, ob eine indirekte Teilliquidation gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG vorliegt.

Demnach fällt aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten Ertrag aus beweglichem Vermögen an, soweit die folgenden, gesetzlich normierten Tatbestandselemente kumulativ erfüllt sind (KS ESTV Nr. 14 vom 6. November 2007):

- a) Übertragung erfolgt durch Verkauf
- b) Verkauf umfasst eine Beteiligung von >20% des Grundkapitals der Gesellschaft
- c) Systemwechsel: Übertrag aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen (Wechsel vom Nennwert- ins Buchwertprinzip)
- d) Ausschüttung: Substanzentnahmen
- e) Ausschüttungsfrist: Innerhalb von 5 Jahren nach dem Verkauf erfolgen Ausschüttungen
- f) Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven / nichtbetriebsnotwendige Substanz
- g) Mitwirkung: Der Verkäufer weiss oder muss wissen, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden (Art. 20a Abs. 2 DBG)

Beurteilung, ob diese Tatbestandselemente im vorliegenden Fall gegeben sind:

- a) Verkauf der Beteiligungsrechte von Anna Fischer an die BN Holding AG ist eine gemischte Schenkung. Tatbestand Verkauf ist gegeben.
- b) Qualifizierende Beteiligung: Die Beteiligung von Anna Fischer beträgt 90% am Grundkapital der Hegi AG. Die Limite von 20% ist somit überschritten.
- c) Systemwechsel: Die Beteiligungsrechte der Hegi AG werden im Privatvermögen von Anna Fischer gehalten. Da es sich bei der Käuferin BN Holding AG, um eine juristische Person handelt, liegt ein sog. Systemwechsel vom Privat- in das Geschäftsvermögen vor (Wechsel vom Nennwert- ins Buchwertprinzip). Es handelt sich somit um einen Systemwechsel im Sinne der indirekten Teilliquidation.
- d) und e): Substanzentnahmen / Ausschüttungsfrist 5 Jahre
Die BN Holding AG muss für die Bedienung des Bankkredites in folgendem Ausmass Mittel generieren:

im 1. Jahr:	CHF
5.5% Zins auf 16.2 Mio.	891'000
Amortisation	<u>2'000'000</u>
zusammen	2'891'000
mögliche Dividende der Hegi AG bei gleichbleibendem Gewinn wie in den letzten 2 Jahren	- <u>1'350'000</u> (=1'500'000 x 90%)
<u>Jährliche Substanzentnahme</u>	<u>1'541'000</u> (resp. rd. CHF 1.54 Mio.)

Es wird wohl kaum möglich sein, in der Hegi AG diesen Finanzbedarf aus der laufenden Geschäftstätigkeit der nächsten 5 Jahre zu generieren, so dass wohl Substanzenentnahmen unumgänglich sind.

f) Ausschüttungsfähige Reserven bei der Hegi AG / nichtbetriebsnotwendige Substanz:

In jedem Fall muss es sich um ausgeschüttete Substanz handeln, welche im Zeitpunkt des Verkaufs bereits bestanden hat. Es erfolgt eine zweiseitige Betrachtungsweise: Einerseits muss auf der Aktivseite nicht betriebsnotwendiges Ausschüttungssubstrat bestehen. Andererseits müssen handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven vorhanden sein.

Grundlage für die Bestimmung der beiden Zielgrössen ist der handelsrechtskonforme Einzelabschluss der Hegi AG zu dem Zeitpunkt, in welchem die Ausschüttungsfrist zu laufen beginnt (Verkaufszeitpunkt). Die Beurteilung der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven sowie der nichtbetriebsnotwendigen Substanz erfolgt unter Optik der unveränderten Weiterführung der betrieblichen Tätigkeit durch den Käufer. Künftige Veränderungen sind unbeachtlich.

Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Substanz:

Die handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven bestimmen sich nach dem Bestand des in der letzten, vor dem jeweiligen Verkaufszeitpunkt liegenden, handelsrechtlich konformen Bilanz der Zielgesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals unter Abzug des Aktien- oder Stammkapitals sowie des maximal möglichen Umfangs der gesetzlichen Reserven gemäss OR Art. 671 OR:

	CHF
Total Eigenkapital	20'184'000
abz. Aktienkapital	- 1'500'000
abz. 50 % vom AK	- 750'000
<u>ausschüttbare Reserven</u>	<u>17'934'000</u>
(resp. 90% Beteiligungsanteil = CHF 16.14 Mio.)	

Nichtbetriebsnotwendige Substanz:

Die Beurteilung, ob nichtbetriebsnotwendige Substanz vorliegt, erfolgt auf den Stichtag des jeweiligen qualifizierenden Beteiligungsverkaufs nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Die Bewertung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz, welche im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war, hat nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen zu erfolgen. Dabei sind die zurechenbaren Passiven abzuziehen und die latenten Steuern auf den stillen Reserven zu berücksichtigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Bewertungsgutachten diesen Anforderungen genügt. In diesem ist das nichtbetriebsnotwendige Kapital mit CHF 12.2 Mio. abz. CHF 1.1 Mio. Hypothek, d.h. mit CHF 11.1 Mio. ausgewiesen (90% = CHF 9.99 Mio.).

g) Mitwirkung:

Eine indirekte Teilliquidation liegt nur dann vor, wenn der Verkäufer wusste oder hätte wissen müssen, dass der Kaufpreis ganz oder teilweise durch Mittel der aufgekauften Gesellschaft finanziert wird. Zur Bestimmung eines allfälligen Mitwirkens des Verkäufers muss man sich einerseits auf objektive Kriterien abstützen und andererseits auch die Umstände der Finanzierung berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall erfolgt keine aktive Mitwirkung der Verkäuferin. Eine Mitwirkung kann indessen auch passiv erfolgen, namentlich dann, wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Verkäufer von der bevorstehenden Substanzenentnahme weiss oder wissen muss. Dies ist vorliegend der Fall, weil die Verkäuferin die Ertragsmöglichkeiten der Hegi AG und die Finanzierung mit Bankdarlehen kennt.

Die Tatbestände a) – g) sind somit kumulativ erfüllt. Ausschüttungen von Substanz (d.h. Dividende höher als Jahresergebnis) innerhalb der nächsten 5 Jahren nach Vertragsabschluss löst deshalb eine indirekte Teilliquidation aus. Zur Besteuerung und periodengerechten Zuteilung ist Folgendes zu beachten:

Im Falle von Substanzentnahmen in den nächsten 5 Jahren, wird der Verkaufserlös bei der Verkäuferin Anna Fischer (teilweise) als steuerbarer Vermögensertrag erfasst. Dabei bildet die kleinste der folgenden Grössen (nach Massgabe der veräusserten Beteiligungsquote) den steuerbaren Vermögensertrag:

- Verkaufserlös: CHF 16.2 Mio.

- Ausschüttungsbetrag:	CHF
Jahr 1: gem. Berechnung oben	1'541'000
Jahr 2: abz. 5.5% Zins a/Amortisation von 2 Mio.	1'431'000
Jahr 3: abz. 5.5% Zins a/Amortisation von 2 Mio.	1'321'000
Jahr 4: abz. 5.5% Zins a/Amortisation von 2 Mio.	1'211'000
Jahr 5: abz. 5.5% Zins a/Amortisation von 2 Mio.	<u>1'101'000</u>
Total in 5 Jahren	<u>6'605'000</u>

- Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven: CHF 16.14 Mio. (= 90% x 17.934 Mio.)

- Nichtbetriebsnotwendige Substanz: CHF 11.1 Mio. (latente Steuern berücksichtigt) (90% = 9.99 Mio.)

Die kleinste Grösse ist der Ausschüttungsbetrag von schätzungsweise CHF 6.6 Mio.

Periodengerechte Zuordnung:

Der steuerbare Vermögensertrag von schätzungsweise CHF 6.6 Mio. wird nach dem Realisationsprinzip derjenigen Steuerperiode zugerechnet, in welcher der qualifizierende Verkauf stattgefunden hat.

Das Einholen eines Vorabbescheides (Ruling) bei der Steuerverwaltung kann insofern eine Hilfe sein, damit grundsätzlich die Kriterien festgelegt und ein erstes Mal beurteilt werden. Aber auch die Steuerverwaltung wird erst ein definitives Urteil fällen, wenn eine Substanzausschüttung innert der Sperrfrist vorgenommen worden ist. Als richtig bewertet wird auch, wenn der Kandidat erwähnt, dass auf ein Ruling verzichtet wird, weil die Steuerverwaltung kein definitives Urteil fällen wird.

Verrechnungssteuer: Kommentar und Bewertung unter c) Hegi AG.

b) Steuerfolgen bei Anna Fischer bei Wohnsitz in Frankreich

Einkommenssteuer:

Keine indirekte Teilliquidation, wenn Wohnsitz in Frankreich (KS 14, Ziffer 4.2: „Massgebend sind nur Verkäufe durch in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen...“).

Da die ausländischen Fisci (Frankreich) den Tatbestand der indirekten Teilliquidation nicht kennen, würde selbst bei der Erfüllung des Tatbestandes der indirekten Teilliquidation keine Besteuerung als Vermögensertrag aus Beteiligungen stattfinden. Einzig wenn der Wohnsitz von Anna Fischer innerhalb von 5 Jahren wieder in die Schweiz verlegt würde, müssten allfällige Substanzausschüttungen ab Zuzugsdatum bzgl. der indirekten Teilliquidation geprüft werden.

Verrechnungssteuer:

Das Meldeverfahren für die Abrechnung der Verrechnungssteuer auf den Dividendenausschüttungen der Hegi AG an die BN Holding AG kann nicht angewendet werden. Erwirbt eine inländische Gesellschaft Aktien einer über grosse Reserven verfügenden anderen inländischen Gesellschaft von einem ausländischen Käufer, wird nach gängiger Praxis der Verrechnungssteuer die Geltendmachung des Meldeverfahrens verweigert (Steuerumgehungstatbestand).

Empfehlung:

Diesem Aspekt kann insofern Rechnung getragen werden, als der Hegi AG vor dem Verkauf der Aktien an die BN Holding AG Mittel via Dividendenbezug entnommen werden. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich sieht vor, dass ein Teil der in der Schweiz aus Verrechnungssteuer abzuführenden 35% zurückgefordert werden kann. Damit erfolgt eine vorgängige Ausschüttung von nichtbetriebsnotwendiger Substanz.

c) Steuerfolgen bei der Hegi AG

Bei der Gewinnsteuer ergeben sich keine Steuerfolgen.

Der Betrag, welcher gemäss Lösung a) als steuerbarer Beteiligungsertrag eingestuft wird, unterliegt der Verrechnungssteuer. Die Verrechnungssteuer muss durch die Hegi AG bezahlt werden (Art. 4 Abs. 1 lit. b. VStG) und auf die Anna Fischer überwält werden (Art. 14 VStG). Gemäss Merkblatt „Zur Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer (Februar 2001)“ gilt die Direktbegünstigungstheorie. Es ist das Meldeverfahren anzuwenden.

d) Steuerfolgen bei Bruno NoserEinkommenssteuern und Verrechnungssteuer bei Bruno Noser

Es stellt sich die Frage, ob eine Transponierung gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG vorliegt (Grundlage auch: KS Nr. 29 Kapitaleinlageprinzip der ESTV vom 9. Dezember 2012, Ziffer 4.2.5). Demgemäss wird der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50% beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den anteiligen Nennwert zuzüglich der anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen werden, übersteigt, als Ertrag aus beweglichem Vermögen versteuert. Steuerlich wird das Geschäft nicht als Veräusserung, sondern als Vermögensumschichtung betrachtet.

Die Quoten 5% Beteiligungsübertragung und 50%-Beherrschung nach der Übertragung sind im vorliegenden Fall erfüllt (10% Übertragung /100% Beteiligungsanteil nach der Übertragung). Auch der Systemwechsel vom Privat- ins Geschäftsvermögen ist gegeben.

Das Steuersubstrat, das der Besteuerung entzogen wird, muss versteuert werden. Berechnung:

Verkaufspreis	1'800'000
abz. anteiliges AK bei der Hegi AG	- 150'000
abz. anteilige Kapitalreserven bei der Hegi AG	- 100'000
abz. Gutschrift als Gewinnreserven bei der BN Holding AG	- 400'000
von Bruno Noser als Einkommen zu versteuern	<u>1'150'000</u>

Da die Bedingungen gemäss Art. 18b DBG erfüllt sind, kann er die Teilbesteuerung geltend machen.

Verrechnungssteuer:

Die VST ist auf dem steuerbaren Ertrag geschuldet. Es ist das Meldeverfahren anzuwenden.

Empfehlung: Vermeidung der Steuerfolgen bei Transponierung:

Die Folgen einer Transponierung (Abrechnung als Vermögensertrag) kann Bruno Noser umgehen, indem er nur den Nennwert seiner Aktien und den Anteil an den Kapitalreserven der Hegi AG seinem Darlehen gutschreiben lässt und den Rest als Gewinnreserven der BN Holding AG einbucht.

e) Steuerfolgen bei der BN Holding AG

- Gewinnsteuer bei der BN Holding AG: nicht betroffen

- Aktivierung des Kaufpreises als Beteiligungszugang

- Emissionsabgabe: Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a. StG ist die Emissionsabgabe geschuldet. Zu berücksichtigen ist der Freibetrag nach Art. 6 Abs. 1 lit. h. StG, soweit nicht bereits beansprucht. Nach Art. 8 Abs. 3 StG ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Einbringung massgebend.

Berechnung:

anteiliger Verkehrswert: 10% von CHF 32.7 Mio.		3'270'000
abz. Freigrenze	1'000'000	
davon bei der Gründung bereits beansprucht	<u>- 100'000</u>	- 900'000
abz. als Einbringung als Fremdkapital		-1'000'000
abz. Kosten der Kapitalerhöhung (Annahme)		<u>- 10'000</u>
abgabepflichtiger Betrag (101%)		1'360'000
1% davon		<u>13'465</u>

Lösungsvorschlag Frage I.2.: Rechtliche Fragen

a) *Ordentliche Aktienkapitalerhöhung*

Sie ist von der GV zu beschliessen und vom VR innert drei Monaten durchzuführen (Art. 650 Abs. 1 OR).

Verfahrensablauf der ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 650 Abs. 2 OR):

1. öff. beurkundeter Erhebungsbeschluss der GV (Art. 650 Abs. 1 OR). Art. 704 OR verlangt eine qualifizierte Mehrheit bei einer Sacheinlage; hier aber nicht von Bedeutung, da Alleinaktionär. Daher keine Bewertung.

Bei Sacheinlagen sind deren Gegenstand und Bewertung sowie der Name des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien im Beschluss festzuhalten

2. Erstellen der Zeichnungsscheine durch VR (Hier ohne Bedeutung, deshalb keine Bewertung)

3. schriftlicher Kapitalerhebungsbericht des VR (Art. 652e OR), insbes. über Art und Zustand von Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung

4. Ein zugelassener Revisor prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist. Eine eingeschränkte oder negative Prüfungsbeurteilung ist ungenügend für die Durchführung der Kapitalerhöhung, auch wenn hinsichtlich der Jahresrechnung eine Eingeschränkte Revision genügen würde (HWP, Band 3, Seite 41 Mitte) (Art. 652f OR). Auf den Bericht der Revisionsstelle kann nicht nach Art. 652f Abs. 2 OR verzichtet werden, weil es sich um eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlage handelt.
5. Feststellungsbeschluss VR und Änderung der Statuten, öffentlich beurkundet / Anmeldung beim HR-Amt zur Eintragung (Art. 652g und h OR)

b) Aktienkaufvertrag

Notwendige Bestandteile:

- Vertragsparteien
- Gegenstand bzw. Vertragszweck
- Genehmigung des Kaufes durch den VR der BN Holding AG
- Grundlage des Kaufpreises (Gutachten, unterpreislicher Verkauf)
- Abwicklung des Kaufpreises / Verzugszins
- Übergabe Aktien und Vollzug
- Bedingungen der finanzierenden Bank
- Bezugnahme auf Steuerruling / Schadenersatzpflicht, wenn Bedingungen nicht eingehalten werden
- Verhaltensabsprachen hinsichtlich indirekter Teilliquidation
- Konkurrenzverbot
- Konventionalstrafe bei Widerhandlung
- Vorkaufsrecht
- Zusicherungen / Gewährleistungen (freie Verfügungsberechtigung, Käufer ist mit der finanziellen Situation der Hegi AG bestens vertraut, keine Differenzen mit Behörden, keine Prozesse usw.)
- befristet / unbefristeter Vertrag
- Wann gehen Nutzen und Gefahr über
- Kündigungsmöglichkeit (mit Kaufrecht)
- Gerichtsstand / anwendbares Recht
- integrierende Bestandteile
- Schlussbestimmungen (Bedingungen zur Abänderung des Vertrages; was passiert, wenn ein Teil des Vertrages nichtig ist usw.)

c) Erbrecht Anna Fischer

Zu beachten gilt, ob allenfalls pflichtteilsgeschützte Erben existieren (im vorliegenden Fall, weil der Ehemann verstorben ist: die Kinder oder wenn keine Kinder vorhanden sind, die Eltern), die zu 3/4 resp. zur Hälfte pflichtteilsgeschützt sind (Art. 471 ZGB). Da der unterpreisliche Verkauf als gemischte Schenkung taxiert wird, muss dieser in einem allfälligen Erbfall miteinbezogen werden. Der Pflichtteil der Erben ist auf dem Vermögen vor der Schenkung zu berechnen. Falls das Vermögen nicht ausreicht, um die so ermittelten Pflichtteile zu decken, können die pflichtteilsgeschützten Erben eine Herabsetzungsklage erheben (Art. 522 ZGB).

Allenfalls sollte sich Bruno Noser von Anna Fischer schriftlich bestätigen lassen, dass keine Pflichtteils-Erben existieren.

TEIL II: RISIKOMANAGEMENT/ LIQUIDATION DER HAWA AG

TEIL IIa. RISIKOMANAGEMENT

Lösungsvorschlag Frage IIa.1. Gesetzliche Regelung

Nach dem bis Ende 2012 geltenden Aktienrecht sind alle Unternehmungen verpflichtet, eine Risikobeurteilung durchzuführen und die Angaben zur Durchführung der Risikobeurteilung im Anhang zu vermerken, dies unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer ordentlichen oder einer eingeschränkten Revision sind. Es geht vor allem um die Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung haben könnten.

(keine Bemerkungen betr. Zusammenhang zu IKS-Prüfungen, weil im vorliegenden Fall eine eingeschränkte Revision genügt)

Per 1.1.2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft gesetzt worden. Dieses findet erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beginnt, d.h. erstmals für das Geschäftsjahr 2015. In der Jahresrechnung 2015 sind bei Unternehmungen, die zu einer Eingeschränkten Revision verpflichtet sind, keine Angaben mehr im Anhang zur Durchführung der Risikobeurteilung verlangt.

Die Pflicht des VR hinsichtlich Risikomanagement ergibt sich primär aus seiner Oberleitungsfunktion (Art. 716a Abs. 1 Ziffer 1 OR). Es geht dabei um ein umfassendes an die unternehmensspezifischen Gegebenheiten (Art, Grösse usw.) angepasstes Risikomanagement (finanzielle, operative, strategische und externe Unternehmensrisiken). Der Verwaltungsrat kann und wird Aufgaben im Risikomanagement delegieren. Der Gesamtverwaltungsrat hat aber mindestens einmal jährlich den Risikobeurteilungsprozess zu überprüfen und über den Umgang mit den identifizierten wesentlichen Risiken Beschluss zu fassen (aufgrund der Oberleitungsfunktion aber auch abgeleitet aus der Pflicht zur Angabe im Anhang).

Frage IIa.2. Definition Risikomanagement / Erfolgsfaktoren

Definitionen:

Risiken sind untrennbar mit jeder unternehmerischen Tätigkeit verbunden und können den Prozess der Zielsetzung und Zielerreichung negativ beeinflussen. Sie resultieren ursachenbezogen aus der Unsicherheit zukünftiger Ereignisse - wobei dies regelmässig mit einem unvollständigen Informationsstand einhergeht - und schlagen sich wirkungsbezogen in der Möglichkeit negativer Abweichungen von einer festgelegten Zielgrösse nieder. Werden Risiken nicht rechtzeitig erkannt und bewältigt, können sie die erfolgreiche Weiterentwicklung der Unternehmung gefährden, sogar in Krisen im Sinn von überlebenskritischen Prozessen einmünden (Unternehmenskrise).

Andere Definitionen sehen bei risikobehafteten Handlungen auch die Möglichkeit einer positiven Auswirkung, die meistens als Chance bezeichnet wird.

Risikomanagement im weiteren Sinn beinhaltet den Umgang mit allen Risiken, die aus dem Führungsprozess und den Durchführungsprozessen in einer Unternehmung entstehen können. Während die Unternehmungsführung grundsätzlich die Realisierung der generellen Unternehmungsziele verfolgt, will das generelle Risikomanagement als ein Bestandteil der Führung eine Abweichung von diesen Zielen verhindern.

Wichtige Erfolgsfaktoren:

- Das Risikomanagement muss durch den VR und die Geschäftsleitung getragen werden, sonst kann sich das Projekt verzögern oder es kann sogar scheitern.
- zweckmässige Vorgehensplanung
- Information der Mitarbeiter
- Rollen/Zuständigkeiten müssen geregelt werden.
- Konzentration auf die signifikantesten Risiken
- Einbezug von Mitarbeitern, damit von deren Wissen profitiert werden kann
- Dokumentation des Prozesses
- kein einmaliges Projekt, sondern periodisch wiederkehrender Prozess

Frage IIa.3. Vorgehensplan, Liste Risikoidentifikation und Beispiel Massnahmenplan

a) Vorgehensplan

Risikopolitik

Ausgangspunkt und zugleich Rahmen eines jeden Risikomanagement sollte die Formulierung einer unternehmungsspezifischen Risikopolitik sein. Diese Risikopolitik berücksichtigt den Sicherheitsgedanken in der Unternehmung, indem sie die Grundsätze zum Umgang mit Risiken - aber auch mit Chancen - vorgibt und sowohl auf Bereichsebene als auch auf Gesamtunternehmungsebene festlegt, in welchem Verhältnis Chancen und Risiken eingegangen werden dürfen und welche maximalen Risikoausprägungen in Kauf genommen werden sollen.

Planungsphase

Vorerst werden die vorhandenen Informationen und Dokumentationen über das (allenfalls) bestehende Risikomanagement eingesehen um sich einen Überblick über den Ist-Zustand zu verschaffen. Aufgrund der gesetzlichen Pflichten (s. Frage IIa.1.) ist davon auszugehen, dass Unterlagen vorhanden sind. Basierend auf der Ist-Aufnahme erfolgt die Projektplanung.

Risikoidentifikation

Diese Phase umfasst die Sammlung aktueller und zukünftiger, (potenzieller und latenter) Risiken. Sie stellt dadurch den wichtigsten Schritt im Rahmen des Risikomanagement dar, denn ihr Ergebnis ist entscheidend für die in allen nachfolgenden Prozessschritten ablaufenden Tätigkeiten. Instrumente, die zur Identifikation von Risiken eingesetzt werden können, sind neben Analysen (Unternehmensanalyse, Umfeldanalyse) und Prognosen v.a. die Frühaufklärung. Letztere hat neben einer frühzeitigen Erfassung bereits vorhandener Risiken auch eine Ortung latenter Chancen sowie die Sicherstellung der Einleitung entsprechender Massnahmen zur Risiko-/Chancensteuerung zum Inhalt. Sie kann operativ - auf Basis von Kennzahlen, Hochrechnungen und Indikatoren - sowie strategisch - auf Basis von "Weak Signals" - ausgerichtet sein.

Aufbau Risikoinventar:

Bereiche der Aktivitäten	Identifikation des Risikos		durch Abteilungsleiter auszufüllen	
	No	Art des Risikos	Eintretenswahrscheinlichkeit	Ausmass
Sicherheit	01.	Brand		
	02.	Diebstahl		
	03.	Vandalismus		
	04.	Agressionen		
	05.	Epidemien		
	06.	Lift		
	07.	Drogen		
	08.	Hausbesetzung		
Infrastruktur	09.	Überschwemmungen		
	10.	Klimatische Bedingungen		
	11.	Ausfälle der Informatik		
	12.	Virenbefall der Informatik		

Um eine Auswirkung auf die Unternehmung abschätzen zu können, müssen die identifizierten Risiken bewertet werden. Die Bewertung erfolgt üblicherweise in den Dimensionen der Eintretenswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe bei Eintritt. Kann wegen mangelnder Datenbasis keine quantitative Einschätzung (z.B. über Risikomasse wie den Value-at-Risk oder Cash-Flow-at-Risk) erfolgen, müssen die Risiken anhand von qualitativen Grössen umschrieben werden (Reputations-, Compliance, Gesundheits- und Sicherheitsrisiko oder Aufwand, der durch das Management betrieben werden muss). Eine Visualisierung mithilfe von Risikoportfolios erweist sich dabei als hilfreich. Wichtig erscheint im Rahmen der Bewertung ferner die Analyse und Beurteilung des Zusammenwirkens einzelner Risiken auf die Unternehmung. Nicht selten ergeben sich nämlich aus einer Interaktion wenig bedeutsamer Einzelrisiken im Ergebnis bestandsgefährdende Risiken, die andere Massnahmen der Risikosteuerung erfordern.

Beispiel Eintretenswahrscheinlichkeit:

		<u>Bewertung</u>
sehr unwahrscheinlich	1x in 50 Jahren	1
unwahrscheinlich	1x in 20 Jahren	2
bedingt wahrscheinlich	1x in 5 Jahren	3
wahrscheinlich	1x in 2 Jahren	4
sehr wahrscheinlich	mehr als 1x in 1 Jahr	5

Beispiel Schadensausmass:

		<u>Bewertung</u>
unbedeutend	bis max. CHF 10'000	1
gering	bis max. CHF 50'000	2
mässig	bis max. CHF 200'000	3
gross	bis max. CHF 1 Mio.	4
katastrophal	über CHF 5 Mio.	5

Das Ergebnis der Risikobewertung wird grafisch in einer Risiko-Matrix (Risikolandkarte) dargestellt:

RISIKO-MATRIX

Schadensausmass	katastrophal	mittel	hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
	gross	mittel	hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
	mässig	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch
	gering	niedrig	niedrig	mittel	mittel	mittel
	unbedeutend	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig
		sehr unwahrscheinl.	unwahrscheinlich	bedingt wahrscheinlich	wahrscheinlich	sehr wahrscheinlich
	Eintretenswahrscheinlichkeit					

Risikomanagement-Prozess

Die signifikanten Risiken werden ausgewählt und analysiert. Die Detailanalyse wird mit einer Ursachen-/Wirkungsanalyse, einer quantitativen und/oder einer qualitativen Bewertung durchgeführt.

Im Rahmen der Risikosteuerung müssen Möglichkeiten gefunden werden, die eine Reaktion auf das identifizierte und bewertete Risikospektrum erlauben und gleichzeitig im Einklang mit der festgelegten Risikopolitik stehen. Durch unterschiedliche Strategien und Massnahmen soll aktiv versucht werden, das Verhältnis von Chancen und Risiken auszugleichen und die Risikostrategie an die Gesamtunternehmensstrategie anzupassen. Dabei stehen einer Unternehmung grundsätzlich vier verschiedene Steuerungsmöglichkeiten zur Auswahl:

- Vermeidung mit gleichzeitigem Geschäftsverzicht,
- Verminderung,
- Überwälzung z.B. auf eine Versicherung oder
- das Selbsttragen des Risikos (Risiko akzeptieren).

Möglich ist auch eine Kombination dieser Massnahmen. Die Massnahmen werden in Massnahmenplänen umgesetzt.

Implementierung / Risikokontrolle

Die Grundsätze und Richtlinien des Risikomanagements werden durch den Verwaltungsrat verabschiedet. Sie dienen den Mitarbeitern zur Wahrnehmung ihrer Risikomanagementverantwortung.

Die definierten Massnahmen werden umgesetzt. Die Risikokontrolle (fortlaufende Überwachung und Berichterstattung) soll gewährleisten, dass die tatsächliche Risikosituation der Unternehmung mit der geplanten Risikoprofilsituation übereinstimmt. Zur Unterstützung der Kontrolle ist es sinnvoll, ein Berichtswesen in der Unternehmung zu implementieren, das die Risikosituation aufzeigt, die Risiken im Zeitablauf darstellt und einen Gesamtüberblick ermöglicht.

b) Risikoinventar / Massnahmenplan

R I S I K O I N V E N T A R

<u>Bereich</u>	<u>Nr.</u>	<u>Art des Risikos</u>
<u>1. EXTERNE RISIKEN</u>		
1.1 Finanzmärkte	1	Schulden-/Bankenkrise (Einschränkung/Behinderung Zahlungsverkehr, keine neuen Kredite)
1.2 Wirtschaft	2	Rezession im EU-Raum
1.3 Politik/Regulierungen	3	Handelshemmnisse Deutschland – Schweiz
	4	politische Turbulenzen in China (Ausfall der Lieferungen)
<u>2. INTERNE RISIKEN</u>		
2.1 Strategische Risiken	5	Abhängigkeit von der HIM-Gruppe
	6	Technologierückstand gegenüber Konkurrenz
	7	Abhängigkeit vom Produktionsbetrieb der HIM-Gruppe in Shanghai
	8	Verpassen der Chancen in neuen Märkten
2.2 Finanzielle Risiken	9	Erhöhung der Zinsen durch Fremdkapitalgeber
	10	Erhöhung der Rohstoffpreise
	11	Zerfall Eurokurs
	12	Debitorenverlustes
	13	Kündigung der Bankkredite
	14	Fehler im Controlling
2.3 Operative Risiken		
2.31 Prozesse	15	Betriebsunterbruch durch Stromausfall
	16	Produktentwicklung: unzureichende Zusammenarbeit zwischen Verkauf und Entwicklung
2.32 Technologie	17	Datendiebstahl durch Konkurrent

<u>Bereich</u>	<u>Nr.</u>	<u>Art des Risikos</u>
	18	Vernachlässigung der Entwicklung
2.33 Ordnungsmässigkeit (Compliance)	19	Unterschlagungen durch Mitarbeiter
	20	Umweltschäden durch nicht fachgerechte Entsorgung
2.34 Management Information	21	falsche Absatzprognosen
2.35 Humankapital	22	Abwerben von Schlüsselangestellten durch Konkurrenz
	23	zuwenig Weiterbildung des Personals
	24	unzufriedenes Personal

Massnahmenplan / Risikoblatt

Es ist wichtig, dass der Massnahmenplan auf den Gegebenheiten der Hegi AG basiert, soweit dies aus der Aufgabenstellung hervorgeht resp. dass eine realistische Situation zugrunde gelegt wird.

Nebst der realistischen Abbildung der Situation wird bewertet, ob der Massnahmenplan die folgenden Informationen umfasst:

- Risiko Nr. und Name
- Risikoverantwortlicher
- Risikokategorie (extern, strategisch, operativ oder finanziell)
- Risikobeschreibung
- Risikotreiber/Risikoursachen
- Risikostrategie (akzeptieren, reduzieren, vermeiden oder transferieren) mit Umschreibung
- bestehende Massnahmen (Umschreibung)
- getroffene Massnahmen (konkrete Massnahmen, Verantwortlicher, Meilensteine, Termin, Status)

Wichtig ist, dass diese Punkte in der Lösung vorhanden sind. Die konkrete Darstellung ist von untergeordneter Bedeutung.

TEIL IIB. LIQUIDATION DER HAWA HANDELS AG

Frage IIb.1.

Bei Liquidationseröffnung ist eine entsprechende Eröffnungsbilanz zu erstellen (Art. 742 Abs. 1 OR). Im Gesetz wird jedoch keine Prüfungspflicht festgelegt.

Bei einer länger dauernden Liquidation müssen jährlich Zwischenbilanzen erstellt werden. Diese müssen wie normale Jahresrechnungen geprüft werden. Vorliegend handelt es sich um eine Eingeschränkte Revision.

Eine Verteilung darf bereits nach drei Monaten nach Publikation des 3. Schuldenerufes im SHAB erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden (Art. 745 Abs. 3 OR)

Am Ende der Liquidation wird in der Regel eine Schlussbilanz erstellt. Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es allerdings nicht. Es gibt auch keine Vorschrift, dass die Schlussbilanz zu prüfen ist.

Zu beachten ist bei Liquidationen, dass die Pflichten im Zusammenhang mit Art. 725 OR weiterbestehen.

Frage IIb.2.

Weder die Rückführung der Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) in die Hawa Handels AG noch die Verwendung zur Finanzierung von AG-Beiträgen der Hegi AG ist zulässig. Dies aufgrund der langjährigen Rechtsprechung, wonach das Stiftungsvermögen den Destinatären folgt. Es kann nicht erwartet werden, dass die Kandidaten diese Rechtsprechung kennen. Aber immerhin sollte ihnen bewusst sein, dass eine zweckwidrige Verwendung bei der Stiftung nicht zulässig ist. Eine plausible Erklärung ist als korrekt zu bewerten.

Die Liquidation einer Stiftung ist primär in Art. 58 ZGB geregelt (mit Querverweis auf das Genossenschaftsrecht, wo sich ein weiterer Querverweis auf das Aktienrecht findet). Weil es sich um eine Personalvorsorgeeinrichtung handelt, ist aufgrund von Art. 89a Abs. 6 Ziffer 9 ZGB zudem der Art. 53c BVG zu beachten: „Bei der Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.“

Die in Liquidationsetzung erfolgt mit einer Verfügung der Aufsichtsbehörde.

Weil im vorliegenden Fall keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt werden, kann die AGBR nicht mehr verwendet werden. Die Arbeitgeberbeitragsreserve muss deshalb aufgrund der Rechtsprechung in freies Kapital umqualifiziert und nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verteilplan individuell an die ehemaligen Angestellten verteilt werden. Austritte sind grundsätzlich rückwirkend im Verteilplan zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie selber gekündigt haben. Nach der Rechtsprechung haben auch Angestellte, die selber gekündigt haben, um einer Kündigung seitens des Arbeitgebers zuvorzukommen, einen Anspruch im Verteilplan. Bei der Bestimmung der Verteilkriterien haben die Liquidatoren einen grossen Ermessensspielraum. Im Vordergrund stehen wohl die Dienstjahre.

TEIL III: WERTSCHRIFTENPORTEFEUILLE VON BRUNO NOSER

Lösungsvorschlag Frage III.1. Steuerfreier oder steuerbarer Wertschriftenhandel

- a) Die bloße Verwaltung von eigenem Vermögen gilt nicht als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Verwaltung darf indessen nicht das Ausmass einer gewerbmässigen Tätigkeit annehmen. Sobald der Handel mit Wertpapieren die schlichte Verwaltung von Privatvermögen übersteigt, liegt Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor. Erforderlich ist, dass die steuerpflichtige Person eine Tätigkeit entfaltet, die in ihrer Gesamtheit auf Erwerb ausgerichtet ist, resp. dass sie solche Geschäfte systematisch mit Gewinnabsicht betreibt. Nicht notwendig ist hier hingegen, dass die steuerpflichtige Person nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, oder dass die Tätigkeit in einem eigentlichen, organisierten Betrieb ausgeübt wird.

Der Abgrenzung Privatvermögen/Geschäftsvermögen kommt wegen der unterschiedlichen Steuerfolgen grosse Bedeutung zu; Privatvermögen impliziert steuerfreien Kapitalgewinn bei Veräusserung (Art. 16 Abs. 3 DBG), Geschäftsvermögen hingegen steuerbaren Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 18 Abs. 2 DBG).

- b) Gemäss neuem KS Nr. 36 vom 27. Juli 2012 der ESTV wurden für die Rechtsanwendung Kriterien ausgearbeitet, anhand derer im Rahmen einer Vorprüfung gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
- Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens 6 Monate.
 - Das Transaktionsvolumen (Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das 5-fache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
 - Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens in der Steuerperiode betragen.
 - Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
 - Der Kauf und Verkauf von Derivaten beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen

Beurteilung:

- Im vorliegenden Fall sind die Kriterien Transaktionsvolumen (rd. 20.3 Mio. Käufe und Verkäufe = 6.5x der Bestand am 1.1.12), Haltedauer (häufig unter 6 Mt.) und Optionen nicht nur zur Absicherung (sehr viele Geschäfte) nicht eingehalten. Deshalb kann ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel nicht ausgeschlossen werden.

- c) Die Beurteilung, ob ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt, erfolgt aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls. Gemäss KS Nr. 36 vom 27. Juli 2012 der ESTV stehen folgende Kriterien im Vordergrund:
- Höhe des Transaktionsvolumens (Häufigkeit der Geschäfte und kurze Besitzesdauer)
 - Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte
 - Einsatz von Derivaten

Es ist unerheblich, ob die steuerpflichtige Person Wertschriftengeschäfte selbst oder über einen bevollmächtigten Dritten (Bank, Treuhänder usw.) abwickelt.

- d) Aufgrund der zu bejahenden vorrangigen Kriterien „Höhe des Transaktionsvolumens“ (Häufigkeit der Geschäfte und kurze Besitzesdauer) sowie dem „Einsatz von Derivaten“ ist von einem gewerbsmässigem Wertschriftenhandel auszugehen.
- e) Der Gewinn aus der Veräusserung von Wertschriften wird definiert als positive Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Gestehungskosten der Wertschriften, abzüglich der Kosten der Veräusserung. Der Nachweis der Gestehungskosten obliegt dem Steuerpflichtigen.

Zur Berücksichtigung der Verluste von CHF 87'000: Von den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden gemäss Art. 27 Abs. 1 DBG die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Dazu gehören insbesondere die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen (Art. 27 Abs. 2 Bst. b DBG).

Erforderlich sind in jedem Fall geeignete Aufzeichnungen, die Gewähr für die vollständige und zuverlässige Erfassung des Geschäftseinkommens und –vermögens bieten, sowie eine zumutbare Überprüfung durch die Steuerbehörden ermöglichen.

f) Bruno Noser muss als selbständig Erwerbender AHV-Beiträge entrichten.

Lösungsvorschlag Frage III.2. Nicht deklariertes Wertschriftendepot

a) Grundsätzliches / Voraussetzungen

Am 1. Januar 2010 trat das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige in Kraft. Dieses führt u.a. die Möglichkeit ein, einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige vorzunehmen (Art. 175 Abs. 3 DBG für natürliche Personen).

Eine straflose Selbstanzeige liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person dem Steueramt aus eigenem Antrieb meldet, dass eine frühere Veranlagung zu tief ausgefallen ist, weil die Steuererklärung versehentlich oder absichtlich nicht korrekt ausgefüllt wurde. Neu kann sich jede steuerpflichtige natürliche oder juristische Person einmal im Leben straffrei selber anzeigen. Dies gilt auch für mitwirkende Dritte wie Anstifter oder Vertreter. In diesen Fällen bleibt jedoch nur der Anzeiger strafflos, nicht aber der Steuerhinterzieher selbst, es sei denn, es werde eine gemeinsame Selbstanzeige eingereicht.

Für die Straffreiheit müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben folgende weiteren Bedingungen erfüllt sein:

- Die Hinterziehung darf dem Steueramt im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person noch nicht bekannt sein.
- Die steuerpflichtige Person muss das Steueramt bei der Feststellung der hinterzogenen Einkünfte und Vermögenswerte vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Sie sind offen zu legen und die entsprechenden Belege einzureichen.
- Die steuerpflichtige Person muss sich sodann ernsthaft um das Bezahlen der Nachsteuern und Zinsen bemühen.

Zu beachten gilt, dass das kommentarlose Aufführen bisher nicht deklarerter Vermögenswerte in der Steuererklärung keine Selbstanzeige darstellt.

Die Erben von im Jahr 2010 oder später Verstorbenen haben Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllen (vollständiges und genaues Nachlassinventar) und wenn sie sich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern ernstlich bemühen. Bei den Erben wird die Nachbesteuerung nur für Einkommen und Vermögen des Erblassers gewährt, von denen die Steuerbehörden bisher keine Kenntnis hatten. (Art. 153a DBG).

b) Folgen

Liegt eine erstmalige Selbstanzeige vor und sind die erwähnten gesetzlichen Bedingungen erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Es entfällt somit die Busse wegen Steuerhinterziehung und auch eine allfällige Bestrafung wegen Steuerbetrugs und einer damit zusammenhängenden Urkundenfälschung. Die Nachsteuern, d.h. die hinterzogenen Steuern sowie Zinsen, werden für maximal zehn Jahre erhoben. Ebenso bleiben allfällige weitere Steuern (z.B. Mehrwertsteuern) sowie die Abgaben (z.B. AHV-Beiträge) geschuldet. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse 20% der fahrlässig oder vorsätzlich hinterzogenen Steuern (Art. 175 Abs. 4 DBG).

Bei den Erben gilt eine verkürzte Rückwirkung. Die Nachsteuer (mit Verzugszins) wird gegenüber den Erben für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert. Ist die Steuerhinterziehung des Erblassers einer Steuerbehörde (aller Stufen) bekannt, bleibt es bei der Nachsteuererhebung für die letzten zehn Jahre.

c) *Empfehlungen an Bruno Noser:*

Da Sie die Bedingungen für eine erstmalige steuerfreie Selbstanzeige erfüllen, empfehle ich Ihnen, diese schriftlich dem Steueramt Ihres Wohnortes einzureichen. Eine Selbstanzeige ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, eine solche schriftlich zu erstatten, die bisher nicht deklarierten Einkünfte und Vermögenswerte aufzuführen und wenn möglich entsprechende Belege beizulegen. Da es sich in Ihrem Fall um ein Wertschriftendepot handelt, ist es ratsam, ein Steuerverzeichnis oder einen Depotauszug beizulegen.

Für die VST hat der Gesetzgeber keine besondere gesetzliche Regelung hinsichtlich Selbstanzeige getroffen. Das bedeutet, dass eine Rückerstattung der VST, welche auf in der Vergangenheit nicht deklarierten Vermögenserträgen angefallen sind, auch mit der Offenlegung für die Zwecke der Einkommens- und Vermögenssteuer nicht geltend gemacht werden kann. Das Rückerstattungskriterium der form- und fristgerechten Deklaration ist trotz strafloser Selbstanzeige nicht erfüllt. Somit kann eine Rückerstattung einzig für jene Steuerperioden, welche noch nicht definitiv veranlagt sind und für welche deshalb eine Nachdeklaration vorgenommen werden kann, geltend gemacht werden. Es gilt hierbei zu beachten, dass der Rückerstattungsanspruch nach drei Jahren verwirkt.

Ferner ist es ratsam, Ihrem früheren Treuhänder die Selbstanzeige mitzuteilen bzw. diese zusammen mit ihm einzureichen. Ansonsten läuft Ihr ehemaliger Treuhänder Gefahr, infolge Mitwirkung bei einer Steuerhinterziehung gemäss Art. 177 DBG belangt zu werden.

Stempelabgaben: keine Auswirkungen

Lösungsvorschlag Frage III.3.:

a) Es handelt sich um ein strukturiertes Produkt mit Geld- oder Titellieferung (Reverse Convertible). Reverse Convertibles bestehen aus einer Kombination aus Obligation und Option (Erwerb einer Obligation und Verkauf/Schreiben einer Put-Option). Der Ertrag setzt sich zusammen aus der Verzinsung der Obligation und der Optionsprämie.

fixer Ertrag bei den Szenarien a, b und c):

CHF 20'000 x 0.11% p.a. =	CHF 22.00
Rest = Optionsprämie p.a.	CHF 1'778.00
Total Ertrag p.a.: CHF 20'000 x 9% =	<u>CHF 1'800.00</u>

Beim Szenarium c) erleidet der Anleger andererseits einen Verlust auf den Aktien, die er anstelle der Rückzahlung geliefert erhält, und die deutlich unter dem Einstandspreis des Barrier Reverse Convertible notieren.

Das Produkt richtet sich an einen Anleger, der in seitwärts tendierenden bis leicht steigenden Märkten eine höhere Rendite als bei einer Direktinvestition erzielen möchte und zudem einen Schutz vor Kursverlusten bis zu einem gewissen Level wünscht. Von der Art her handelt es sich um ein Renditeoptimierungsprodukt.

b) Vorteile:

- bei leicht steigenden oder steigenden Märkten attraktive Rendite
- Kapitalschutz bei Szenarien a) und b)

Risiken / Nachteile:

- wenn Szenarium c) eintritt kein Kapitalschutz
- Emittentenrisiko, weil Schuldverschreibung, die ein Darlehen an die Emittentin darstellt
- Die max. Rendite ist auf 9.00% begrenzt. Unter positiven Marktbedingungen kann eine Direktanlage in die Referenzaktien eine höhere Rendite erzielen.
- teures Produkt (gutes Geschäft für die Emittentin)
- keine Kostentransparenz
- komplexes Produkt. Der Anleger muss die Risiken verstehen und tragen können
- keine Dividendenberechtigung
- eingeschränkte Liquidität (Handel am Sekundärmarkt)

c) Die ESTV hat das KS Nr. 15 vom 7. Februar 2007 herausgegeben („Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben“).

Produkte mit Geld- oder Titellieferung (Reverse Convertibles) sind regelmässig transparente Produkte. Steuerlich ist deshalb zwischen Anlage- und Optionsgeschäft zu unterscheiden.

Einkommenssteuerlich relevant sind die auf dem Obligationenteil erzielten Zinsen, wie sie für eine vergleichbare Anlage mit vergleichbaren Laufzeiten, Währung, usw. (Marktkonformität) vom Emittenten des Produkts zu bezahlen wären (Art. 20 Abs. 1 lit. a resp. b DBG). Die vom Emittenten dem Investor bezahlten Optionsprämien sind von der Besteuerung auszunehmen, da diese als Kapitalgewinne qualifiziert werden. Erfolgt die Verzinsung ausschliesslich oder überwiegend in Form einer Einmalentschädigung, wird der Obligationenteil nach den für transparente Instrumente geltenden Regeln bei jeder Handänderung besteuert (modifizierte Differenzbesteuerung gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG). Die vorliegenden Produkte weisen eine periodische Verzinsung auf, weshalb das Fälligkeitsprinzip gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG zur Anwendung gelangt.

d) Verrechnungssteuer:

Da die Produkte von der Credit Suisse mit Zweigniederlassung in London ausgegeben werden, unterliegen die Erträge nicht der Verrechnungssteuer (Umkehrschluss aus Art. 4 Abs. 1 VStG).

Stempelabgaben:

keine Emissionsabgabe: Art. 5a StG ist auf den 1.3.2012 aufgehoben worden. Da die Produkte von der Niederlassung der Credit Suisse in London ausgegeben werden, unterlag deren Ausgabe auch vorher schon nicht der Emissionsabgabe.

Die Rückgabe zur Tilgung ist umsatzabgabefrei. Eine allfällige Lieferung von Referenzaktien unterliegt der eidg. Umsatzabgabe (Art. 13 Abs. 1 in Verb. mit Art. 15 Abs. 2 StG).

e) Verkaufspreis	20'200
Coupon halbjährlich per 10. März 2013	<u>900</u>
	21'100
Investition	<u>20'000</u>
Gewinn	<u>1'100</u>

0.11% Zins für 6 Mt. per 10. März 2013 = CHF 11.00 sind steuerbar.

Der Kapitalgewinn von CHF 200 (20'200 abz. 20'000 Anlagebetrag) und die Optionsprämie von CHF 889 sind steuerfrei, zusammen CHF 1'089.